

# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) in der Fassung vom 7. März 2014**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), und aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 6. März 2014 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

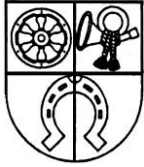
- (1) Das Wasserwerk, das Freibad, die Stadtentwässerung und der Technische Betriebshof der Stadt Kelkheim (Taunus) werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Frischwasser, der Betrieb des städtischen Freibades, die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und der Betrieb eines Technischen Betriebshofes.

#### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Kelkheim (Taunus)“.

#### **§ 3 Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs drei gleichgeordnete Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung innerhalb des in der Geschäftsordnung festgelegten gemeinsamen Aufgabenbereiches, oder wenn die anstehende Frage die Geschäftsbereiche mehrerer Betriebsleiter berührt, entscheidet der Vorsitzende der Betriebskommission; ansonsten entscheidet der Betriebsleiter, dem der streitige Aufgabenbereich gemäß der Geschäftsordnung zugewiesen ist.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegen



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Absatz 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Absatz 3 Nr. 9 EigBGes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, sowie diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Kämmerer überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe **10.000 €** und außerplanmäßige Ausgaben bis zu **4.000 €** zu genehmigen. Dem Magistrat, der Betriebskommission, dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung ist hierüber in der nächsten darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

### § 4

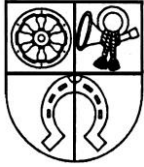
#### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Absatz 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb u. a. in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Absatz 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt des Magistrates der Stadt Kelkheim (Taunus) zu veröffentlichen.

### § 5

#### Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Der Magistrat hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 Absatz 1 EigBGes).



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

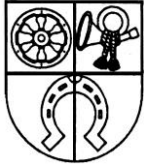
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (3) Der Magistrat ist unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals.
  2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Absatz 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 100.000 €.
  3. Stundungen von Forderungen, im Einzelfall bei einer Frist von mehr als sechs Monaten, jedoch nur bis zu einem Betrag von 10.000 €.
  4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 €.
  - 5a. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 30.000 € bei Überschreitung über 30.000 €, bis zu 10 % des Wirtschaftsplanes, jedoch höchstens bis zu 60.000 €.
  - 5b. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 40.000 €.

Der Betriebskommission, dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung ist hierüber in der nächsten darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
  1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
  - 2a. der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
  - 2b. zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss der Kämmerer sein,
  3. zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
  4. eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten (§ 6 Absatz 4 EigBGes).

### § 7

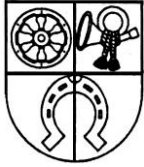
#### **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und des § 7 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigt,
  2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Absatz 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die im Einzelfall 100.000 € übersteigen, höchstens jedoch 200.000 €,
  3. Stundungen für eine Frist von mehr als sechs Monaten von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € übersteigen,
  4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € übersteigen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 20.000 € sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen,
  6. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 40.000 €, bei Überschreitungen über 40.000 € bis zu 20 % des Ansatzes des Wirtschaftsplanes, jedoch höchstens bis zu 100.000 €,
  7. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 80.000 €. Dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.

### § 8

#### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die aus § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes sich ergebenden Aufgaben. Sie entscheidet darüber hinaus über Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Absatz 1 EigBGes gehören, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

Schenkungen und Darlehenshingaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € übersteigen.

### **§ 9**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und die Angestellten mit Leitungsbefugnis werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert, befördert und entlassen.
- (2) Die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates und der Frauenbeauftragten des Eigenbetriebes bleiben unberührt.

### **§ 10**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

**2.000.000 €**  
**(in Worten: Zwei Millionen Euro).**

(Davon entfallen

auf den Teilbetrieb Wasserwerk	500.000 €
auf den Teilbetrieb Freibad	500.000 €
auf den Teilbetrieb Stadtentwässerung	500.000 €
auf den Teilbetrieb Technischer Betriebshof	500.000 €)

### **§ 11**

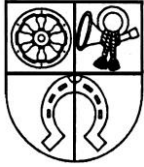
#### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Kassenwirtschaft**

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse Kelkheim wahrgenommen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 13 Buchführung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Personenkonto werden in kameralistischer Form geführt und die gesammelten Werte regelmäßig in die kaufmännische Buchführung übernommen.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der §§ 22 ff. EigBGes zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 EigBGes), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigBGes) und dem Anhang zum Jahresabschluss (§ 25 EigBGes).

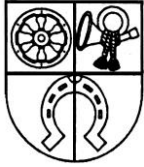
Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht (§ 26 EigBGes) aufzustellen.

Für die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Formschriften des Handelsgesetzbuches und die einschlägigen Rechtsverordnungen des Hessischen Ministers des Innern anzuwenden.

### **§ 15 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 27 EigBGes)**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.

Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 7. März 2014  
Der Magistrat - Dirk Westedt - Erster Stadtrat